

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
BIETIGHEIM-BISSINGEN / INGERSHEIM / TAMM**

Landkreis Ludwigsburg

**Flächennutzungsplan, 1. Fortschreibung
12. Änderung**

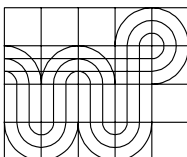
Gemeinde Tamm – Bereich „Nördlich Calwer Straße“

Umweltbericht gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB

ENTWURF

Stand: 09.11.2020

Bearbeitung:



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung des Umweltberichts	2
2	Beschreibung des Vorhabens	2
2.1	Planungsgebiet	2
2.2	Bedarf an Grund und Boden	3
2.3	Berücksichtigung der Fachziele des Natur- und Umweltschutzes im Flächennutzungsplan	3
3	Wirkfaktoren der Planung	5
3.1	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Auswirkungen	5
3.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG	6
3.3	Zusammenfassende Prognose	7
3.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante).....	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	8
5	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	8
6	Beschreibung der Prüfmethode(n)	9
6.1	Methodik.....	9
6.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	9
6.3	Hinweise zur Abschichtung	9
7	Monitoring.....	10
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10
9	Referenzliste der Quellen	11

1 Anlass und Zielsetzung des Umweltberichts

Die Änderung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach §§ 2 Abs. 4 u. 2a BauGB erforderlich. Mit der 12. Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet am nördlichen Ortsrand von Tamm geschaffen werden.

Der Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes zur punktuellen Änderung orientiert sich an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 u. §§ 2a und 4c BauGB.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planungsgebiet

Angaben zum Standort	Gemeinde/Gemarkung: Tamm Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand und wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Süden und Westen grenzen Wohnbauflächen an, im Osten befindet sich eine Tennisplatzanlage. Das Gelände liegt um 260-265 m ü. NHN.
Art des Vorhabens	Neuausweisung Wohnbauflächen (W) Änderung von Grünflächen (Sport) und landwirtschaftlichen Flächen
Umfang des Vorhabens	Plangebietsgröße: ca. 4,1 ha
mögliche GRZ gemäß B-Plan	0,4
Naturraum, Lage und PNV	Der Planungsbereich liegt in der Naturräumlichen Einheit „Neckarbecken“ und in der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“. Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald.
Schutzgebiete nach NatSchG	keine
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB	keine
sonstige Schutzgebiete	keine fachtechnisch abgegrenzt: Wasserschutzgebiet „Bietigheim“
Übersichtslageplan	 <p>Das Diagramm zeigt einen topographischen Lageplan der Gemarkung Tamm. Ein rotes Rechteck markiert das geplante Wohngebiet am nördlichen Ortsrand. Umgebenes Gelände ist als 'Ebenes Feld' und 'Hörsingenge' beschriftet. Die Karte zeigt auch bestehende Wohnbauflächen, Grünflächen und Verkehrswege.</p>

Regionalplan	<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Region Stuttgart liegt das Gebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (PS 3.2.2 (G)). Der nördliche Teilbereich liegt in einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart und das RP Stuttgart sehen keinen Zielkonflikt mit dem Regionalen Grünzug. Der Rand des Grünzugs wird durch die Planung endgültig ausgeformt.</p>
Flächennutzungsplan	<p>Im gültigen Flächennutzungsplan 1. Fortschreibung der VG Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm vom 26.05.1994 ist der östliche Teil als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB), der westliche Teil als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs.2 Nr.9a BauGB) dargestellt. Gemäß § 8 Abs.3 BauGB erfolgt die Änderung des FNP im Parallelverfahren.</p>

2.2 Bedarf an Grund und Boden

Bei der Planung handelt es sich um eine Entwicklung im Außenbereich auf bisher unbebauten Flächen. Für das Baugebiet werden ca. 3,1 ha Ackerflächen dauerhaft in Anspruch genommen. 1,1 ha sind bereits durch Straßen und Wege bebaut.

2.3 Berücksichtigung der Fachziele des Natur- und Umweltschutzes im Flächennutzungsplan

Die Fachziele beziehen sich hauptsächlich auf den Erhalt und die Förderung der einzelnen Schutzgüter. Auf Ebene des Bebauungsplans sollen diese Ziele konkretisiert werden.

Schutzgut	Fachziele/Planungsempfehlungen
Boden/Fläche	<p>Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG; § 1a (2) und § 1 (6) Nr. 8 BauGB).</p> <p>Erhalt von Bodenfunktionen insbesondere von Böden mit hoher / sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Funktionen (entsprechend § 1BBodSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum für Bodenorganismen - Standort für Kulturpflanzen - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Standort für natürliche Vegetation - Filter, Puffer für Schadstoffe - landschaftsgeschichtliche Urkunde

Wasser	<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (§1 WHG)</p> <p>Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich des Schutzes von Gewässern abhängiger Ökosysteme §6(1) WHG) .</p> <p>Erhalt der Grundwasserneubildung (§47 WHG).</p> <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten (§1 (3) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG).</p>
--------	---

Klima/Luft	Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG). Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber luftgetragenen Schadstoffimmissionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG).
Landschaftsbild/ Erholung	Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft ist zu sichern (§ 1 (1) Nr. 3 BNatSchG) Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erholungsfunktion (§ 1 (6) 7 und 1a BauGB)
Arten/Biotope/ Biologische Vielfalt	Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (u. a. §§ 1, 9, 14, 15, 19, 20, 21, 44 BNatSchG). Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB) Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, ND, geschützte Biotope, LSG, geschützter Grünbestand
Mensch/ Gesundheit	Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber Lärmimmissionen (§ 1 BImSchG, § 1 (6) 7 und 1a BauGB). Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7e BauGB) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Die städtebauliche Eigenart ist zu berücksichtigen. (§ 1 (6) 7, § 1a (3) BauGB). Erhalt von Kulturdenkmälern (§§ 1, 2, 6, 8 DSchG).

3 Wirkfaktoren der Planung

Die detaillierten *bau-, anlage-, und betriebsbedingten* Wirkungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen des Flächennutzungsplans nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	Ja	Nein	
Boden/Fläche	x		
Grundwasser	x		
Oberflächengewässer		x	Keine Oberflächengewässer im Plangebiet.
Klima und Luft		x	Potenzielle Kaltluftentstehungsfläche ohne siedlungsrelevanten Bezug (Kaltluftabfluss nach Norden), Erhalt von Bäumen entlang Stuttgarter Straße
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	x		
Mensch/Gesundheit		x	Von Wohngebieten geht i. d. R. keine Beeinträchtigung für die menschl. Gesundheit aus. Schalltechnische Orientierungswerte können weitgehend eingehalten werden. Passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.
Erholung/Landschaftsbild		x	Intensive ausgeräumte Kulturlandschaft, Hochspannungsfreileitung, Landschaftsbildbewertung gering, Erhalt von Bäumen entlang Stuttgarter Straße
Kultur- und Sachgüter		x	Kulturdenkmal Holzstraße (§ 2 DSchG), archäologisches Denkmal Eisenzeitliche Siedlung (§ 2 DSchG), Sachgut Flurbilanz Stufe I. Bezüglich der Holzstraße werden keine Bedenken bezüglich des Umgebungs-schutzes nach § 15 Abs. 3 DSchG geltend gemacht. Archäologische Voruntersuchungen werden empfohlen.
Wechselwirkungen		x	

3.1 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Auswirkungen

Schutzgut	Grad der Erheblichkeit
<p>Boden/Fläche Als Bodenart liegt im Plangebiet Lehm aus Löss und Lösslehm vor (L#3#Lö). Die Bedeutung des Gebietes ist aufgrund der Bewertung der Bodenfunktionen als <u>besonders</u> einzuschätzen. In Wohngebieten ist mit mittleren Versiegelungsgraden zu rechnen. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche kommt es zur Vollversiegelung mit Totalverlust der Bodenfunktionen.</p>	•••
<p>Grundwasser Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG) besitzt eine <u>allgemeine</u> Bedeutung für</p>	••

die Grundwasserneubildung. In Wohngebieten ist mit mittleren Versiegelungsgraden zu rechnen. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche kommt es zur Vollversiegelung mit Totalverlust der Grundwasserneubildung.	
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen Acker, Verkehrsbegleitgrün und (teil-)versiegelte Wegeflächen sind von <u>geringer naturschutzfachlicher Bedeutung</u> , die Gehölze und Baumreihe entlang der Stuttgarter Straße sind von <u>allgemeiner Bedeutung</u> . Das Gebiet selbst stellt keinen potenziellen Lebensraum für artenschutzrelevante Artengruppen dar. Im weiteren Untersuchungsfeld sind jedoch Feldlerchen indirekt betroffen. Durch die Planung ist mit dem Verlust von gering bedeutsamen Ackerflächen zu rechnen. Im näheren Umfeld geht ein Brutrevier der Feldlerche verloren.	•

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ●●● / mittel: ●● / gering: ●

3.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine faunistische Untersuchung durchgeführt (vgl. Planbar GÜthler, 2018).

Vögel:

Neben dem Nachweis verschiedener Brutvogelarten, gilt die Feldlerche als betroffen. Zwar ist keine direkte Betroffenheit gegeben, jedoch ist mit dem Verlust eines Brutpaares durch die entstehende Kulissenwirkung zu rechnen.

Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind CEF-Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich (Anlage eines Blühstreifens). Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die übrigen Vogelarten ausgelöst. Als populationsschützende Maßnahme wurden an Gebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zwei Haussperlingskolonien installiert.

Fledermäuse:

Im Rahmen der Gebäude- und Gehölzkontrolle konnten keine direkten bzw. indirekten Nachweise von Fledermäusen festgestellt werden. Die landwirtschaftlichen Flächen eignen sich lediglich bedingt als Jagdhabitat. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Die Baum- und Gehölzreihen entlang der Stuttgarter Straße bleiben überwiegend erhalten.

Reptilien:

Im Rahmen der Begehungen konnten keine direkten Nachweise von Reptilienarten gemacht werden. Zudem bietet das Untersuchungsgebiet keine potenziellen Habitatstrukturen, die von Reptilien bevorzugt genutzt werden, wie Schotterflächen, grabbares Material zur Eiablage, Übergangsbereiche zwischen Gras-/Krautfluren und Hecken als Versteckmöglichkeiten oder Trockenmauern. Zudem kommt es regelmäßig zu Störung durch Passanten mit Hunden, die die Feldwege hochfrequentieren. Aus diesem Grund wird das Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet als unwahrscheinlich

erachtet.

Sonstige Tiergruppen:

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Amphibien, Weichtiere, Fische, Libellen und Käfer kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie:

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg und der artspezifischen Standortansprüche als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

3.3 Zusammenfassende Prognose

Aufgrund der sehr hohen Wertigkeit der Bodenfunktionen und des durch die Planung zu erwartenden mittleren Versiegelungsgrades durch die Wohnbauflächen ist insbesondere mit Eingriffen in den Boden, die Grundwasserneubildung sowie das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt zu rechnen. Für die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Mensch/Gesundheit und Kultur-/Sachgüter ergeben sich keine erheblichen Folgen auf den Naturhaushalt. Mit der Schaffung eines durchgrünten Wohngebiets können für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung Aufwertungen erzielt werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist mit dem Verlust eines Brutreviers der Feldlerche durch indirekte Störungen (Meideverhalten) zu rechnen. Um das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde im Vorfeld bereits ein Brachestreifen als CEF-Maßnahme umgesetzt.

Unter Beachtung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen, auf den Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan wird verwiesen

3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Nutzungen bestehen bleiben. Die sehr gute landwirtschaftliche Eignung lässt darauf schließen, dass Ackerbau langfristig betrieben wird. Es ist von keiner wesentlichen Veränderung der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Schutzgut	Maßnahme
<u>Boden/Fläche:</u>	Versiegelung und Bodenverdichtung minimieren.
<u>Wasser:</u>	Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge minimieren. Natürliche Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigtes Wasser schaffen. Dachbegrünung und Retentionsbereiche zur Wasserrückhaltung anlegen.
<u>Klima/ Luft:</u>	Thermische Belastung durch geeignete Baukörper verringern. Riegelartige Bebauung vermeiden. Eingrünung des Gebiets und der Baulichkeiten.
<u>Arten/ Biotop/Biologische Vielfalt:</u>	Entwicklung von Biotopvernetzungselementen im Planungsraum. Minimierung der Störung durch Beleuchtung (Leuchtmittel, Dimensionierung, Stellung und Anzahl der Leuchten). Die Baufeldfreimachung erfolgt zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Umsetzung von CEF/FCS-Maßnahmen.
<u>Mensch/ Gesundheit:</u>	Kurze Erschließungswege zur Minimierung des Verkehrsaufkommens. Passive Schallschutzmaßnahmen.
<u>Landschaftsbild/ Erholung:</u>	Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden: - Maximalhöhen der Bebauung - Gebietseingrünung
<u>Kultur-/ Sachgüter:</u>	Archäologische Vorerkundungen

5 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Bei der im FNP dargestellten Wohnbaufläche „Kernäcker Süd“ gestaltet sich der Aufkauf der Grundstücke aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer sehr langwierig. Obwohl bereits Verhandlungen mit Eigentümern stattfinden ist eine zeitnahe Entwicklung dieser Fläche aktuell nicht absehbar.

Die Flächenreserve „Westlich Hohenstange“ ist im Regionalplan als Wohnungsbauschwerpunkt dargestellt. Eine Einigung mit den Eigentümern dieser Flächen und der Aufkauf der Grundstücke gestalten sich hier noch schwieriger als bei den Flächen im Süden der Gemeinde (Kernäcker).

Die Gemeinde Tamm sieht ihre Aufgabe darin, die Stagnation bei der Entwicklung des Wohnungsbauschwerpunktes „Westlich Hohenstange“ und „Kernäcker“ zu überwinden und ein machbares Gebiet zu beplanen. Da weiterhin ein hoher Bedarf an Wohnbauflächen besteht, beabsichtigt die Gemeinde Tamm, die bereits heute verfügbaren Flächen zwischen dem Holzweg und der bestehenden Bebauung nördlich der Stuttgarter Straße einer Wohnbebauung zuzuführen und zeitnah Wohnraum zu entwickeln.

6 Beschreibung der Prüfmethode

6.1 Methodik

Der Umweltbericht enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, beschreibt das Plangebiet und beurteilt es hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter geprüft und Aussagen zur Vermeidung und Verringerung gemacht. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben und Aussagen zur Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten.

Die Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt Anlage 1 zu § 2 (4) u. §§ 2a und 4c BauGB. Ein Umweltbericht umfasst demnach folgende Inhalte:

- Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Planungsvorhabens
- Beschreibung der angewandten Methodik, einschließlich Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen
- Kurzdarstellung umweltrelevanter gesetzlicher und planerischer Vorgaben für das Plangebiet und wie diese bei der Ausweisung berücksichtigt werden
- Berücksichtigung alternativer Planungsmöglichkeiten
- Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands
- Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung
- Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Die Qualitäten des Bestandes und die Wirkungen der Planungen auf die Schutzgüter werden im vorliegenden Umweltbericht verbal-argumentativ beurteilt.

Die Definition der Bedeutung für Natur und Landschaft erfolgt nach der Methodik der LfU Baden-Württemberg (2005). Demnach werden die Funktionserfüllungen der Schutzgüter in fünf Stufen von „sehr hoch“ bis „sehr gering“ bewertet

Bewertungsstufen und deren Bedeutung	
Wertstufe	Bedeutung für den Naturhaushalt
sehr hoch	besondere
hoch	
mittel	allgemeine
gering	geringe
sehr gering	

6.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen bestanden nicht.

6.3 Hinweise zur Abschichtung

- Detaillierte Beachtung artenschutzrelevanter Aspekte auf Bebauungsplanebene
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung auf Bebauungsplanebene
- Bewertung des Schutzgutes Boden nach Heft 24 und Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Bebauungsplan-Ebene

7 Monitoring

Im Wesentlichen sollten dabei die Ziele der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen überprüft werden. Zur Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist ein fünfjähriges Monitoring durchzuführen, auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan wird verwiesen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 12. Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet am nördlichen Ortsrand von Tamm geschaffen werden.

Aufgrund der sehr hohen Wertigkeit der Bodenfunktionen und des durch die Planung zu erwartenden mittleren Versiegelungsgrades durch die Wohnbauflächen ist insbesondere mit Eingriffen in den Boden, die Grundwasserneubildung sowie das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt zu rechnen. Für die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Mensch/Gesundheit und Kultur-/Sachgüter ergeben sich keine erheblichen Folgen auf den Naturhaushalt. Mit der Schaffung eines durchgrünten Wohngebiets können für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung Aufwertungen erzielt werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist mit dem Verlust eines Brutreviers der Feldlerche durch indirekte Störungen (Meideverhalten) zu rechnen. Um das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde im Vorfeld bereits ein Brachestreifen als CEF-Maßnahme umgesetzt.

Unter Beachtung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) sind keine Konflikte zu erkennen, die der vorgesehenen Festlegung im Flächennutzungsplan entgegenstehen, auf den Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan wird verwiesen

aufgestellt:
Stuttgart, den 30.10.2020
Wick+Partner

9 Referenzliste der Quellen

REGIONALVERBAND VERBAND REGION STUTTGART (2009): Regionalplan Region Stuttgart

VVG BIETIGHEIM-BISSINGEN / INGERSHEIM / TAMM (2003): Flächennutzungsplan Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm, 1. Fortschreibung

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS)

LFU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2011): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB

PLANBAR GÜTHLER (2018): Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

PLANBAR GÜTHLER (2020): Monitoring der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche – Berichtsjahr 2020

PLANBAR GÜTHLER (2020): Installation von zwei Haussperlingskolonien als populationsschützende Maßnahme

INGENIEURBÜRO FÜR SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ (2019): Schalltechnische Untersuchung

WICK+PARTNER (2020): Gemeinde Tamm, Bebauungsplan „Nördlich Calwer Straße“, Entwurf